

## **Titel: 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	06.02.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Tewes, Mandy		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	25.03.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	07.05.2019	
Bürgerschaft	09.05.2019	

### Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008.

Von der übergeordneten Behörde, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, ist die Hansestadt Stralsund aufgefordert worden, die sogenannte Dauertageskarte, deren Nutzung in § 6 der bisherigen Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund geregelt ist, künftig nicht mehr anzubieten. Nach der Rechtsansicht des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V stellen die Regelungen hinsichtlich der Dauertageskarte, welche uneingeschränkt für alle Gebührenpflichtigen gelten, eine rechtlich unzulässige Bevorzugung im Rahmen der Nutzung öffentlicher Parkflächen dar. Die Hansestadt Stralsund ist aufgefordert worden, Rabatte und Privilegien bei öffentlichen Parkgebühren nicht mehr zuzulassen. Das Parken auf öffentlichen, d.h. für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen, ist Gemeingebrauch, der nur zugunsten des in der StVO benannten Personenkreises (Bewohner, Menschen mit Behinderungen, Inhaber einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46) privilegiert ist oder gem. § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für alle Verkehrsteilnehmer einer Gebührenpflicht unterworfen oder zeitlich beschränkt werden kann.

Mit der letzten Änderung der StVO vom 01.04.2013 ist der § 52 StVO entfallen. Der § 52 StVO regelte die Erhebung von Entgelten für die Benutzung tatsächlich-öffentlicher Verkehrsflächen z. B. Parkhäuser oder Parkplätze, die von privaten oder kommunalen Trägern bewirtschaftet werden. Durch Streichung von § 52 StVO ist die Rechtsgrundlage für die Kopplung der Parkentgelte an die Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund entfallen.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtslage und zurückliegende Änderung der Straßenverkehrsordnung bedeutet dies, dass § 1 Satz 3 und § 6 der bisher geltenden Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund künftig ersatzlos entfallen müssen.

#### Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund muss vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu erfüllen.

1. Streichung von § 1 - Allgemeines, Satz 3 aus der Parkgebührenordnung.
2. Streichung von § 6 - Reduzierte Parkgebühren aus der Parkgebührenordnung.

Als Ersatz für das Entfallen der Dauertageskarte, nach § 6 der Parkgebührenordnung, wird die Hansestadt Stralsund die Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze, am Altstadtrand, in der Parkzone C erhöhen. In dieser Zone ist es möglich, einen für einen Tag gültigen Parkschein zum Preis von 2,- EURO zu erwerben.

#### Alternativen:

Eine Alternative ist nicht gegeben.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs (Anlage 2).

#### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund, da die Parkraumbewirtschaftung aufgrund eines Rahmendienstleistungsvertrages treuhänderisch durch die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund (LEG) erfolgt. Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung fließen dem Treuhandkonto der LEG zu.

Durch das Entfallen der Dauertageskarte ist ein jährlicher Einnahmeverlust von 12.000,-- EURO zu erwarten. Mit der Erhöhung der Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze in der Parkzone C besteht die Erwartung, jährliche Mehreinnahmen von 20.000,-- EURO zu erzielen.

#### Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: 01.04.2019

Zuständigkeit: Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Stadtgrün  
LEG

Anlage 1 - derzeitige gültige Fassung der PGO der HST  
Anlage 2 - 3. Änderung der PGO der HST  
Protokollauszug FVA 09.04.2019 B 0004/2019

Stellungnahme 60.6 zur Stellungnahmen Amt 12

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

## **Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, 919), der durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. 1 S. 74) eingefügt worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 05.07.2004 (GVOBl. M-V S. 316) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 04.09.2008 folgende 2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 02.05.2008), zuletzt geändert am 17.07.2008 (Amtsblatt Nr. 7 vom 25.07.2008), erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Stadtgebiet in § 2 nach Zonen getrennt festgelegt. Parkentgelte im Sinne des § 52 der StVO für Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sollen der Parkgebührenordnung angepasst sein.

### **§ 2 Festlegung der Parkzonen**

(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird als Grundlage für die Parkgebührenordnung in 3 Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

**Zone A:** Fläche der Altstadtinsel innerhalb der historischen Stadtmauer bzw. deren Bauflucht (Altstadtkern), Am Fischmarkt, Wasserstraße, nördliche Hafensinsel, Ippenkai, ein Teil der Seestraße sowie Olof-Palme-Platz und Sarnowstraße bis Anschluss Knieperdamm

**Zone B:** Die unmittelbar an Zone A angrenzende Fläche der Altstadtinsel außerhalb der historischen Stadtmauer (Altstadtrand) sowie ein Teil der Bahnhofstraße

**Zone C:** Restliches Stadtgebiet

Die Anlage A mit der Darstellung der Zonen ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

**§ 3****Festlegung der Parkgebühren**

<b>Zone A:</b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	50 Cent
		Parkdauer bis 60 Minuten	1,00 EUR
	01. April bis 31. Oktober	Weitere 30 Minuten	1,00 EUR
	01. November bis 31. März	Weitere 30 Minuten	50 Cent
		Höchstparkdauer	3 Stunden
<b>Zone B:</b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	50 Cent
		Parkdauer bis 60 Minuten	1,00 EUR
		Weitere 60 Minuten	1,00 EUR
		Tageskarte ab 4 Stunden	4,00 EUR
<b>Zone C:</b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 60 Minuten	50 Cent
		Weitere 60 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	2,00 EUR

**§ 4****Festlegung der gebührenpflichtigen Zeit**

<b>Zone A - B:</b>	Gebührenpflichtige Zeit	
	01. April bis 31. Oktober	Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr Sonnabend 9 bis 13 Uhr
	01. November bis 31. März	Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr Sonnabend 9 bis 13 Uhr
<b>Zone C:</b>	Gebührenpflichtige Zeit	
	01. April bis 31. März	Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr Sonnabend 9 bis 13 Uhr

### **§ 5 Doppelte Parkgebühren**

Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut § 3 dieser Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

### **§ 6 Reduzierte Parkgebühren**

Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

Dauertageskarte für:	1 Monat	30,00	EUR
	6 Monate	150,00	EUR
	1 Jahr	250,00	EUR

Eine Dauertageskarte gilt für den jeweiligen Parkvorgang nur in Verbindung mit der Betätigung des Parkautomaten und Ziehung eines Nullparkscheins für die Zonen B und C. Dauertageskarte und Nullparkschein gelten im Sinne des § 3 der Parkgebührenordnung als bezahlte Tageskarte.

### **§ 7 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 5 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.
- (2) Für die Zonen A, B und C werden auf der Grundlage des § 45 der StVO Bewohnerparkregelungen durchgeführt. Umfang und Form werden bedarfsbezogen angepasst.

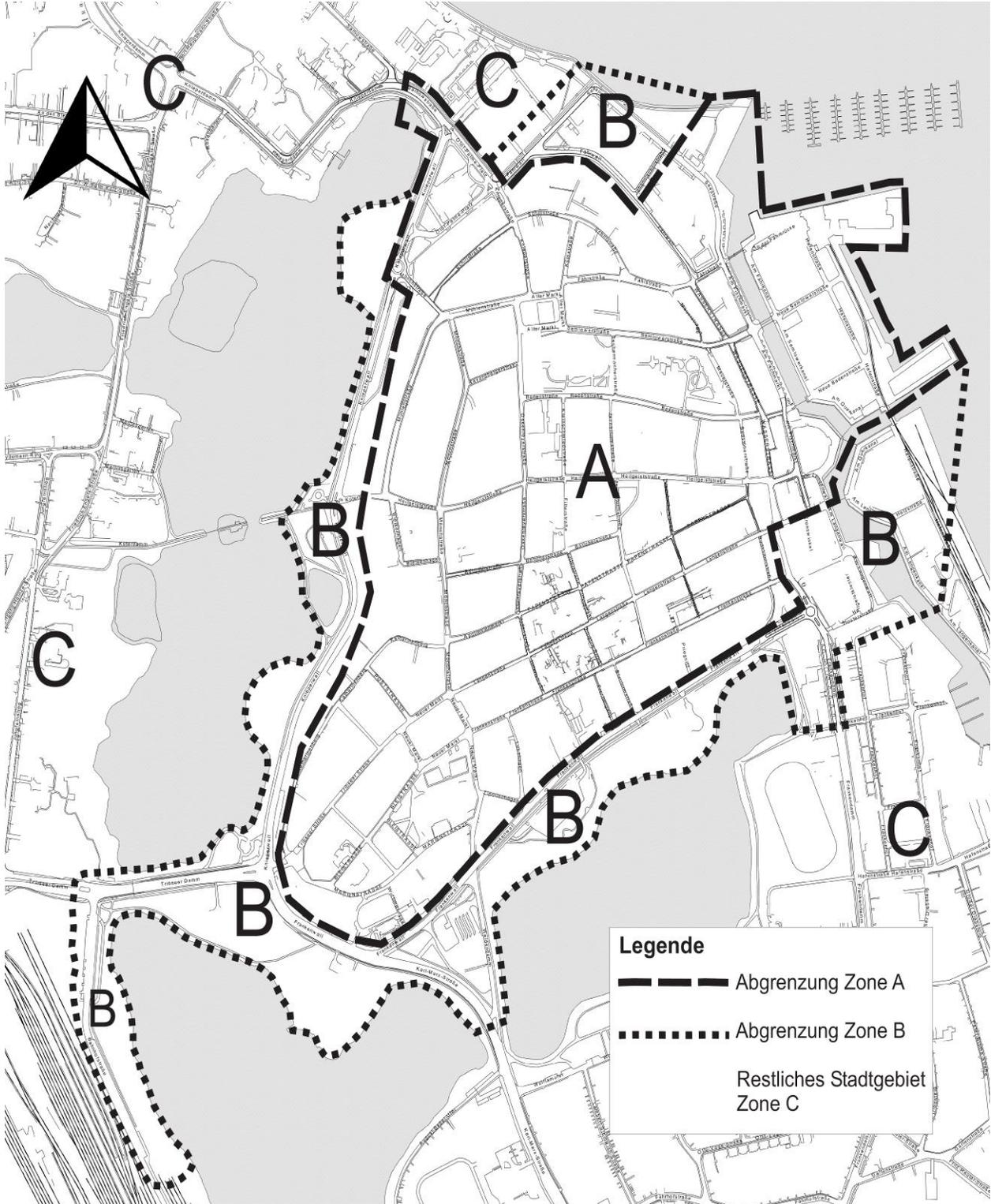
### **§ 8 Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 05. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Stralsund, den

Lastovka  
Oberbürgermeister

L.S.



Anlage A

Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund  
Abgrenzung der Parkzonen A, B, C

gültig ab:

### **3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008 Beschluss-Nr. 2019-..-.-..... vom .....**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251, 2253) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. MV S. 408) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ..... folgende 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 02.05.2008), zuletzt geändert am 29.09.2008 (Amtsblatt Nr. 9 vom 04.10.2008), erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund vom 23.04.2008, zuletzt geändert am 29.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 6 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. -Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

# TOP Ö 12.3

## **Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 09.04.2019**

### **Zu TOP : 3.1**

#### **3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

##### **Vorlage: B 0004/2019**

Auf Nachfrage von Herrn Pieper erläutert Herr Bogusch, dass die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben mit einer notwendigen Änderung der Parkgebührenordnung erfolgen sollte. Da jedoch keine Änderung notwendig war, wird erst jetzt der gesetzlichen Änderung Folge geleistet und die Parkgebührenordnung entsprechend angepasst.

Zu den Kostenauswirkungen teilt Herr Bogusch mit, dass ein jährlicher Verlust von 12 T€ zu erwarten ist. Im Jahr 2018 wurden durch die Dauertageskarten 11.590 € eingenommen. Für das Erstellen der Karten fallen Kosten in Höhe von 69,62 € an. Die Anzahl der Dauertageskarten ist in den letzten Jahren rückläufig.

Als Ersatzparkmöglichkeit ist vorgesehen, in Parkzone C Flächen zu schaffen, auf denen für 2 € pro Tag geparkt werden kann. Im Bereich Karl-Marx-Straße und Frankendamm würden dann Parkscheinautomaten aufgestellt. Damit könnten Einnahmen in Höhe von 20T€ generiert werden.

Herr Meißner ist der Meinung, dass die betroffenen Autofahrer sich andere Orte oder Tarife zum Parken suchen und somit weiter für Einnahmen sorgen würden.

Herr Bogusch geht davon aus, dass die bisherigen Dauerkartenbesitzer auch zukünftig einen Parkplatz benötigen, weil sie z.B. in der Altstadt beschäftigt sind. Darauf zielt die Überlegung ab, zusätzliche bewirtschaftete Flächen in Zone C zu schaffen.

Herr Meißner ist der Meinung, dass man mit der Alternativbewirtschaftung die dortigen Anwohner beeinträchtigen würde. Herr Bogusch verdeutlicht, dass hier eine Interessenabwägung erfolgen muss.

Auf Nachfrage von Herr R. Kuhn führt Herr Bogusch aus, dass die Preise in den Parkhäusern, die unter anderem durch die LEG bewirtschaftet werden, an die örtliche Bewirtschaftung angepasst werden.

Es besteht die Zielstellung, dass die Leute die Parkhäuser nutzen sollen.

Eine Festsetzung der Preise von privat angebotenen Parkplätzen kann die Stadt nicht vornehmen.

Herr Pieper fragt nach, welche Kosten für die zusätzlichen Automaten entstehen. Dazu informiert Herr Bogusch, dass ein Parkautomat 4 T€ kostet. Derzeit sind jedoch Automaten vorrätig, da einige Automaten abgebaut wurden.

Herr Pieper beantragt, die Vorlage zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr van Slooten fasst zusammen, dass eine rückläufige Tendenz bei Dauerparkkarten besteht, weiter sollen als Ausgleich 33 Plätze mit in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und die Gesetzeslage ist bindend.

Es besteht aus seiner Sicht keine Alternative.

Herr Meißner ist der Meinung, dass über die vorgeschlagene Lösung für die finanziellen Probleme diskutiert werden sollte.

Herr van Slooten stellt den Antrag, über Punkt 1 des Lösungsvorschlages abzustimmen und Punkt 2 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Meier lässt über den Antrag von Herrn Meißner abstimmen:

Abstimmung: 4 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Meier lässt über den Antrag von Herrn van Slooten abstimmen:

Abstimmung: 5 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, den Punkt 1 der Vorlage B 0004/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Der Punkt 2 wird zur Beratung in die Fraktionen verweisen und erneut in der nächsten Sitzung beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 12.04.2019

**Titel: Annahme einer Sachspenden an den Zoo in Höhe von 1.284,00 €**

Federführung: 40.8 Zoo Stralsund	Datum: 28.02.2019
Bearbeiter: Batzies-Lucas, Christian Dr. Langner, Christoph Mojecki, Oliver	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	26.03.2019	
OB-Beratung	18.03.2019	
Bürgerschaft	09.05.2019	

Sachverhalt: Dem Zoo Stralsund wurde eine Sachspenden in Form von Futtermitteln (60 dt. Weizen) in einem Spendenangebot unterbreitet, das gemäß Dienstanweisung Nr. 03/2012 mit Stand vom 25.04.2013 vom Oberbürgermeister entgegengenommen und zur Beschlussfassung an die Bürgerschaft verwiesen wurde.

Lösungsvorschlag: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 1.284,00 Euro.

Alternativen: Die Spenden werden nicht angenommen und der Rechnungsbetrag an den Spender ausbezahlt.

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt: Die in der Anlage aufgeführte Spende vom Landwirtschaftsbetrieb Aurel Hagen wird angenommen und dem Zoo zur Verfügung gestellt

Finanzierung: Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Spenden werden dem Zoo Stralsund zur Verfügung gestellt, Futterkosten in o.g. Höhe werden hierdurch eingespart.

Termine/ Zuständigkeiten: April 2019/Amt 40, Abteilung Zoo

Annahmeanordnung  
Protokollauszug FVA 26.03.2019 B 0009/2019  
Weizenspende-Hagen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Landwirtschaftsbetrieb

Aurel Hagen

Voigdehäger Weg 8  
18442 Wendorf  
Telefon: 03831/ 27 01 31  
Fax: 03831/ 27 05 88

# RECHNUNG

DATUM: 29.01.2019  
RECHNUNG NR. 26-18/19

Rechnung an:

Tierpark Stralsund  
Grünhofer Bogen 2  
18437 Stralsund

Zeitraum:  
2018

4

Eing.-datum / -Nr.:	01. FEB. 2019	7846
sachlich und rechnerisch richtig:	<i>Bob</i>	
Leistung:		
Kostenstelle:		
Sachkonto:		
Buchungs-Nr.:		
Gebucht am / von:		

hiermit berechnen wir Ihnen:

BESCHREIBUNG	Menge dt	Satz EUR / dt	BETRAG EUR
Weizen	60,00	20,00	1.200,00
		ZWISCHENSUMME	1.200,00
		STEUERSATZ	7%
		UMSATZSTEUER	84,00
		<b>GESAMT</b>	<b>1.284,00</b>

VIELEN DANK FÜR IHREN AUFTRAG!

Bitte stellen Sie über den Betrag eine Spendenbescheinigung aus.

Pommersche Volksbank	USt.-Nr. USt.-IdNr.
BLZ: 130 910 54 Kto.-Nr.: 4000 390 IBAN: DE91 1309 1054 0004 0003 90 BIC: GENODEF1HST	082/299/06705 DE281949343



**4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

\_\_\_\_\_  
Datum

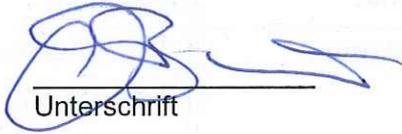
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. FEB. 2019  
Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Landwirtschaftsbetrieb

Aurel Hagen

Voigdehäger Weg 8  
 18442 Wendorf  
 Telefon: 03831/ 27 01 31  
 Fax: 03831/ 27 05 88

# RECHNUNG

DATUM: 29.01.2019  
 RECHNUNG NR. 26-18/19

*2*

Rechnung an:  
  
**Tierpark Stralsund**  
**Grünhufer Bogen 2**  
**18437 Stralsund**

Zeitraum:  
  
 2018

Eing.-datum / -Nr.:	01. FEB. 2019	7846
sachlich und rechnerisch richtig:	<i>Bob</i>	
Leistung:		
Kostenstelle:		
Sachkonto:		
Buchungs-Nr.:		
Gebucht am / von:		

hiermit berechnen wir Ihnen:

BESCHREIBUNG	Menge dt	Satz EUR / dt	BETRAG EUR
Weizen	60,00	20,00	1.200,00
ZWISCHENSUMME			1.200,00
STEUERSATZ			7%
UMSATZSTEUER			84,00
<b>GESAMT</b>			<b>1.284,00</b>

VIELEN DANK FÜR IHREN AUFTRAG!

Bitte stellen Sie über den Betrag eine Spendenbescheinigung aus.

Pommersche Volksbank	USt.-Nr. USt.-IdNr.
BLZ: 130 910 54 Kto.-Nr.: 4000 390 IBAN: DE91 1309 1054 0004 0003 90 BIC: GENODEF1HST	082/299/06705 DE281949343

# TOP Ö 12.4

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 26.03.2019**

### **Zu TOP: 3.2**

**Annahme einer Sachspenden an den Zoo in Höhe von 1.284,00 €**

**Vorlage: B 0009/2019**

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0009/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 28.03.2019